

Anlage 4

Praktikumsordnung

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Während des Studiums haben die Studierenden zwei Praktika zu absolvieren. Die Module PM 23 „Praxisarbeit I“ und PM 24 „Praxisarbeit II“ stellen die beiden zu absolvierenden Praktika dar.
- (2) Das Modul PM 23 „Praxisarbeit I“ kann aufgenommen werden, wenn bis zu dessen Beginn 100 Credit Points erworben wurden. Voraussetzung für das Modul PM 24 „Praxisarbeit II“ ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls PM 23.
- (3) Das Praktikum wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Studierenden und Praxisstelle gemäß § 4 geregelt. In dem Ausbildungsvertrag ist ein Praxisbetreuer des Unternehmens oder der Institution zu nennen, der als Ansprechpartner im Unternehmen oder in der Institution für den Studierenden zur Verfügung steht.

§ 2 Ziele

- (1) In den Praktika sollen die Studierenden möglichst anhand der Bearbeitung konkreter Betreuungsfälle die konkreten Tätigkeiten der Berufsbetreuer und ihre fachlichen und methodischen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das Arbeitsumfeld der Berufsbetreuer erwerben.
- (2) Die Praktika sollen folgende Bereiche umfassen:
1. Betreuungsrecht,
 2. Sozial-, Verwaltungs- und Zivilrecht,
 3. Existenzgründung, betriebswirtschaftliche und arbeitsrechtliche Grundlagen,
 4. Sozialpsychiatrische und psychologische Grundlagen,
 5. Case Management: Gestaltung eines professionellen Beratungs- und Unterstützungsprozesses.

§ 3 Dauer der Praktika

- (1) Das Modul PM 23 „Praxisarbeit I“ umfasst die gesamte Dauer des sechsten Fachsemesters, wenigstens jedoch 16 Wochen.

Studierenden, die durch Vorlage einer amtsgerichtlichen Bestätigung nachweisen, dass sie entweder zum Zeitpunkt der Antragstellung in mindestens drei Betreuungsfällen für die Dauer von jeweils mindestens sechs Monaten als gerichtlich bestellte Betreuer

eingesetzt sind oder es bis maximal sechs Monate vor Antragstellung waren, werden diese Betreuungen als Praktikum anerkannt. Die Anerkennung befreit nicht von der Anfertigung der Praktikumsarbeit.

(2) Das Modul PM 24 „Praxisarbeit II“ wird in der Regel im siebenten Fachsemester absolviert und soll wenigstens 10 Wochen umfassen.

§ 4 Praxisstellen, Verträge

(1) Das jeweilige Praktikum wird mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen, beispielsweise mit Betreuungsbüros, Betreuungsvereinen, Betreuungsbehörden oder Rechtspflegern an Betreuungsgerichten so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden suchen sich selbstständig eine Praxisstelle. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Praxisstelle durch die Hochschule Wismar besteht nicht.

(3) Jeder Studierende schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsschluss ist die Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers insbesondere zu den studienbezogenen inhaltlichen Fragen des Vertrages einzuholen.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:

- 1.1 die Studierenden für die Dauer der praktischen Ausbildung entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,
- 1.2 den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
- 1.3 den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
- 1.4 einen Betreuer der Praxisstelle zu benennen.

2. Die Verpflichtung der Studierenden:

- 2.1 die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- 2.2 den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- 2.3 die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten.

§ 5 Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen

Das Modul Praxisarbeit I wird von der Hochschule Wismar durch eine praxisbegleitende Lehrveranstaltung in Form einer Präsenzveranstaltung ergänzt.

§ 6 Status der Studierenden an der Praxisstelle

Während der Praktika, die Bestandteil des Studiums sind, sind die Studierenden weiterhin eingeschriebene Studierende der Hochschule Wismar. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der Praxisstelle gebunden.

§ 7 Studiennachweis

(1) Im Modul Praxisarbeit I sind durch die Studierenden:

1. ein zeitlich gegliederter Bericht zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist, sowie
2. eine Praktikumsarbeit anzufertigen in Form der Nennung eines betreuungsrechtlichen Problemfeldes und eines strukturierten Vorschlages, wie das identifizierte Problemfeld verbessert oder gelöst werden kann. Inhalt der Praktikumsarbeit soll damit die wissenschaftliche Bearbeitung einer im Praktikum übertragenen Aufgabe sein.

(2) Im Modul Praxisarbeit II sind durch die Studierenden:

1. ein zeitlich gegliederter Bericht zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist, sowie
2. die Aufgabenstellung, Arbeitsschritte und -ergebnisse der Bearbeitung von zwei Betreuungsfällen darzulegen.

(3) Zur Anerkennung der Praxisarbeiten I und II durch die Hochschule Wismar sind dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt der Hochschule folgende Unterlagen vorzulegen:

1. die Ausbildungsverträge, bis spätestens zum Beginn des Praktikums,
2. die Bescheinigungen der Praxisstellen gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 1.2,
3. die schriftlichen Berichte gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 2 Nummer 1 sowie
4. die Praktikumsarbeiten gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 und § 7 Absatz 2 Nummer 2.

Die Unterlagen gemäß Nummer 1 sind der Fakultätsverwaltung zuzuleiten, die Unterlagen gemäß Nummern 2 bis 4 sind spätestens vier Wochen nach Ende des Praktikums beim betreuenden Hochschullehrer abzugeben. Die Anerkennung des Praktikums im Falle verspäteter Abgabe der Unterlagen setzt einen schriftlich begründeten Antrag voraus, über den der Prüfungsausschuss entscheidet.

(4) Die Anerkennung der Praktika ist Voraussetzung für den Erwerb der Credit Points.

§ 8 Betreuung der Studierenden

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit den Studierenden Betreuer aus dem Dozententeam des Studiengangs.

(2) Die Aufgaben der Betreuer sind:

1. die Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte,
2. die Benotung bzw. die Begutachtung der Praktikumsarbeiten innerhalb von acht Wochen nach Abgabe.